

RS Vwgh 1988/6/14 88/14/0071

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1988

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §212;

BAO §212a;

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

VwGG §58;

Rechtssatz

Auf Grund der ausdrücklichen Erklärung des Bf, der VwGH hätte das Beschwerdeverfahren einzustellen, ist zwar das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden einzustellen. Kosten sind dem Bf aber nur zuzusprechen, wenn es auch zu einer Klaglosstellung des Bf kam. Eine Klaglosstellung (iSd § 56 VwGG) aber bewirkt nur die formelle Aufhebung des beim VwGH angefochtenen Bescheides durch die belangte Behörde oder die allenfalls in Betracht kommende Oberbehörde oder durch den VfGH (Hinweis B 21.11.1986, 86/17/0060). Der Aussetzungsbescheid eines Finanzamtes (§ 212 a BAO) führt zu keiner formellen Aufhebung einer Berufungsentscheidung betreffend Zahlungserleichterungen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988140071.X01

Im RIS seit

14.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at